

Geschäftsbedingungen

Ziffer 1 - Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.Nachstehende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie werden vom Vertragspartner mit der Auftragserteilung anerkannt. Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Ziffer 8.
- 2.Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns - im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- 3.Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
- 4.Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 5.Soweit Geschäftsbedingungen des Abnehmers entgegenstehen, gelten nur unsere Geschäftsbedingungen.

Ziffer 2 - Lieferung

- 1.Die Lieferung erfolgt je nach Vereinbarung ab Betonwerk/frei Baustelle oder frei Baustelle abgeladen.
- 2.Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird.
- 3.Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Beton-Bauteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich zu rügen.
- 4.Bei Lieferung an die Baustelle werden befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
- 5.An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen und nicht termingerechter Selbstbelieferung, wenn und soweit diese Umstände für uns objektiv nicht vorhersehbar waren, sowie in allen Fällen höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. - Im übrigen haften wir nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.- Wir werden den Abnehmer sobald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.
- 6.Der Abnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat. Bei verspäteter oder unterbliebener Lieferung hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ziffer 3 - Gefährübergang

- 1.Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Abnehmer über. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit Abschluß der Verladung auf den Abnehmer über.

Ziffer 4 - Gewährleistung

- 1.Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.
- 2.Versteckte Mängel sind innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 3.Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Beton-Bauteile können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Schlagen Ersatzlieferung bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- 4.Alle weitergehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einem unserer leitenden Angestellten zur Last fallen, oder durch das Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft begründet.
- 5.Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren in 24 Monaten; für die von uns erbrachten Bauleistungen gilt jedoch die zweijährige Verjährungsfrist der VOB.

Ziffer 5 - Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.Unsere Listenpreise sind Preise ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird für alle Beträge zu dem am Tage der Lieferung geltenden Satz gesondert berechnet.
- 2.Gegenüber Nichtkaufleuten besteht eine Bindung an die Angebotspreise für die Dauer von vier Monaten nach Vertragsabschluß.
- 3.Die Zahlungsbedingungen der Firma lauten, sofern sie vertraglich nicht anders geregelt werden, wie folgt: Innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto.
- 4.Wir behalten uns vor, Vorauskasse oder die Stellung von Sicherheiten zu fordern.
- 5.Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.
- 6.Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

- 7.Im Falle des Zahlungsverzuges können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - bei banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnen.
- 8.Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer zu Recht die Lieferung beanstandet hat. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

- 9.Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ziffer 6 - Sicherungsrechte

- 1.Alle gelieferten Beton-Bauteile bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.
- 2.Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Beton-Bauteile bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Beton-Bauteile im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.
- 3.Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, aber noch in unserem Eigentum stehender Beton-Bauteile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei aus unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum (§§947,950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unser Beton-Bauteile zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.
- 4.Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 948 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt.
- 5.Der Abnehmer tritt bereits jetzt - ohne daß es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- 6.Werden Beton-Bauteile oder die daraus hergestellten Sache wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Beton-Bauteile.
- 7.Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 8.Wir sind auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt.
- 9.Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Beton-Bauteile darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ziffer 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.Erfüllungsort ist Kulmbach
- 2.Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen- ist Kulmbach. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.

Ziffer 8 - Geltung für Nichtkaufleute

- Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
- 1.Ziffer 1 Abs. 2 gilt nicht
 - 2.Die Anzeigepflicht in Ziffer 4 Abs. 1 gilt nur für offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen.
 - 3.Ziffer 4 Abs. 2 hat für Nichtkaufleute keine Gültigkeit. Für die Anzeige versteckter Mängel gilt die Verjährungsfrist des gesetzlichen Gewährleistungsanspruchs.
 - 4.In Ziffer 4 Abs. 3 Satz 2 kann der Nichtkaufmann auch Wandelung verlangen, es sei denn, daß der Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.
 - 5.Ziffer 5 Abs. 8 Satz 1 gilt nur insoweit, daß vor Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Rücktritt eine angemessene Nachfrist gesetzt wird.
 - 6.Ziffer 5 Abs. 9 Satz 2 („Der Abnehmer ist nicht...zu verweigern“) gilt nicht.
 - 7.Ziffer 7 Abs. 2 gilt nur, soweit das nach § 38 ZPO zulässig ist.

Firma Dressel Klärtechnik
Bahnhofstr. 25 - 95346 Stadtsteinach